

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 332/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. September 1973

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. August 1973 durch Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z , Richter Dr. B a r e s e l und Richter Dr. R e n n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. H i r s c h m a n n und H ö n l e für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. März 1972 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der von 1951 bis 1959 als Vertragsarzt beim Versorgungsamt (VersorgA) Augsburg beschäftigt war, erhielt wegen Herzmuskelschadens nach Gelenkrheuma die Grundrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), wofür ihm auf seinen Antrag im Mai 1959 eine Kapitalabfindung gewährt wurde. Nachdem im März 1959 eine Badekur guten Erfolg erbracht hatte, ordnete das VersorgA im November 1959 eine Nachuntersuchung an. Der Kläger wandte ein, dies sei im Hinblick auf die Kapitalabfindung und die bereits mehrfach erfolgten versorgungsärztlichen Untersuchungen überflüssig, außerdem habe er wegen des Aufbaues seiner Kassenarztpraxis keine Zeit. Nachdem hierüber ein längerer Schriftwechsel geführt worden war, wobei der Kläger wiederholt auf § 63 Abs. 1 BVG hingewiesen wurde, erging schließlich der Bescheid vom 22. November 1962 nebst Widerspruchsbescheid vom 8. Januar 1963, wonach die Versorgungsbezüge gemäß § 63 Abs. 1 BVG mit Ende Januar 1963 eingestellt wurden. Das Sozialgericht (SG) Augsburg wies die hiergegen erhobene Klage ab (Urteil vom 6. Mai 1963), das Bayerische Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers zurück (Urteil vom 21. April 1966). Anschließend forderte das Landesversorgungsamt (LVersorgA) den noch nicht getilgten Betrag der Kapitalabfindung vom Kläger zurück. Nachdem der Kläger sich dann im November 1966 bereiterklärte, einer Aufforderung zur Untersuchung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

Folge zu leisten, wurde diese im Dezember 1966 mit dem Ergebnis durchgeführt, daß die Schädigungsfolge weiterhin eine MdE um 50 v.H. bedingte. Hierauf erging der Bescheid vom 22. Februar 1967, wodurch gemäß § 63 Abs. 4 BVG die Grundrente – soweit nicht abgefunden – ab 1. November 1966 wieder gewährt wurde.

Im Oktober 1969 beantragte der Kläger, den rechtsverbindlichen Entziehungsbescheid vom 22. November 1962 durch Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) aufzuheben; zur Begründung führte er aus, die Grundrente hätte ihm damals nur auf Zeit entzogen werden dürfen (§ 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVG; BSG 29, 217), die unbefristete Entziehung sei rechtswidrig. Mit Benachrichtigung vom 3. November 1969 erklärte das VersorgA, an der Rechtsverbindlichkeit des Bescheides vom 22. November 1962 werde festgehalten, denn dieser sei rechtmäßig, auch könnten Zugunstenbescheide für eine vergangene Zeit nicht erteilt werden. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 23. Juli 1970 zurückgewiesen.

Das SG Augsburg hat durch Urteil vom 19. November 1970 den Verwaltungsakt vom 3. November 1969 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben: Bei wörtlicher wie auch bei sinngemäßer Gesetzesauslegung ergebe sich, daß auch Satz 2 des § 63 Abs. 1 BVG nur eine Rentenentziehung auf Zeit – genau wie Satz 1 der Vorschrift – zulasse.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

Auf die Berufung des Beklagten hat das Bayerische LSG durch Urteil vom 23. März 1972 (ATBl. 1972, B 35-37) die Klage abgewiesen: Im Gegensatz zur Rentenentziehung auf Zeit nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BVG sei die Rentenentziehung bei Weigerung ohne triftigen Grund, einer ärztlichen Untersuchung nachzukommen, ohne zeitliche Begrenzung nach § 63 Abs. 1 Satz 2 BVG möglich.

Mit seiner nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassenen, form- und fristgerecht eingelegten Revision beantragt der Kläger, die Berufung des Beklagten zurückzuweisen. Zur Begründung nimmt er im wesentlichen Bezug auf die seiner Ansicht nach zutreffenden Darlegungen im Urteil des SG Augsburg vom 19. November 1970.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Er pflichtet der vom LSG vertretenen Auffassung bei.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden.

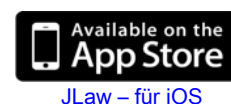
II

Die zulässige Revision des Klägers hat keinen Erfolg, da das LSG im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen hat. In der Begründung kann dem LSG allerdings nicht beigespflichtet werden.

Zweifelhaft erscheint es bereits, ob für die im ange-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

flichten Urteil dargelegte Differenzierung zwischen Satz 1 und Satz 2 des § 63 Abs. 1 BVG die Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift hinreichende Argumente bietet. Diese Frage bedarf jedoch keiner näheren Erörterung, denn die vom LSG vertretene Auffassung vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil sie ohne zwingenden Grund dazu führt, daß die Rentenversagung wegen verweigerter Mitwirkung des Leistungsberechtigten in den Bereichen der Kriegeropferversorgung (KOV) und der Sozialversicherung verschieden gehandhabt wird. In der Rentenversicherung bestehen zwar getrennte Regelungen für die Fälle verweigerter Heilbehandlung (§ 1243 Abs. 2 RVO, § 20 Abs. 2 AVG) und verweigerter Nachuntersuchung (§ 1287 RVO, § 64 AVG), sie schreiben jedoch übereinstimmend als Sanktion für das pflichtwidrige Verhalten die Versagung der Rente "auf Zeit" vor; für die Unfallversicherung regelt § 624 RVO beide Fälle gemeinsam, wobei - trotz des von § 606 RVO a.F. abweichenden Wortlauts - auch hier nur eine zeitlich beschränkte Versagung in Betracht zu ziehen ist (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 10 d zu § 624; a.M. - ohne nähere Begründung - BSG 34, 255 = SozR Nr. 3 zu § 624 RVO). Wenn aber hiernach das Recht der Sozialversicherung die Tatbestände der Heilbehandlung und der Nachuntersuchung gleich behandelt und ein pflichtwidriges Verhalten des Rentenempfängers in beiden Tatbeständen einheitlich nur mit Rentenversagung "auf Zeit" ahnden läßt, so fehlt von der Sache her jeder Anlaß, in gleichgelagerten Fällen aus dem Bereich der KOV den § 63 Abs. 1 BVG abweichend zu deuten, zumal da der Wortlaut dieser Vorschrift

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

eine Unterscheidung zwischen Satz 1 und Satz 2 hinsichtlich der Art, wie die Versorgung "entzogen werden" kann, keineswegs nahelegt (vgl. auch BSG 29, 217, 219/220).

Entgegen der Ansicht des LSG kann der Beklagte somit nicht geltend machen, die fehlende zeitliche Begrenzung der Rentenentziehung im Bescheid vom 22. November 1962 stehe mit der Vorschrift des § 63 Abs. 1 Satz 2 BVG in Einklang und schon deshalb komme ein Zugunstenbescheid nach § 40 Abs. 1 VerwVG nicht in Betracht. Die Erteilung eines solchen Bescheids kann der Kläger jedoch deswegen nicht beanspruchen, weil sein Vorbringen im jetzigen Rechtsstreit nicht erkennen läßt, inwiefern der Bescheid vom 22. November 1962 materiell zweifelsfrei unrichtig gewesen sein könnte.

Seinen im Oktober 1969 gestellten Antrag, den Widerspruch sowie Klage, Berufungserwiderung und Revision hat der Kläger nicht darauf gestützt, der Beklagte und die gerichtlichen Instanzen hätten in dem mit Urteil vom 21. April 1966 abgeschlossenen Verfahren den Begriff des "triftigen Grundes" verkannt oder etwa es sei - im damaligen Verfahren unberücksichtigt - zwischen Bescheiderteilung und Wiedergewährung der Rente ein Umstand aufgetreten (z.B. Änderung seines Gesundheitszustandes), aufgrund dessen er vor November 1966 die vom Beklagten angeordnete Nachuntersuchung berechtigtermaßen hätte ablehnen können. Vielmehr erblickt der Kläger die "Unrichtigkeit" des Bescheids vom 22. November 1962 allein darin, daß im Bescheid nicht angegeben wurde, für welchen von vornherein (nach Daten oder Monaten) fest bestimmten Zeitabschnitt die Rentenentziehung gelten sollte. Aufgrund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

dieses Vorbringens hätte der Kläger zwar in dem früheren Rechtsstreit die Aufhebung des Bescheides erzielen können mit der sehr nahe-
liegenden Konsequenz, daß der Beklagte sodann alsbald einen neuen Bescheid mit der erforderlichen zeitlichen Begrenzung erteilte; da das Gesetz zwar eine Mindestgrenze (§ 63 Abs. 4 Satz 2 BVG) jedoch keine zeitliche Höchstgrenze für die Rentenentziehung vorsieht, wäre es dem Beklagten hierbei nicht ohne weiteres verwehrt gewesen, die Versorgungsbezüge des Klägers bis Ende 1966 zu sperren; eine solche Befristung wäre jedenfalls nicht als offenbar unrichtig anzusehen (vgl. LSG Niedersachsen, Urteil vom 5.11.1957, Niedersächsisches Ministerialblatt 1958, Rechtsprechungsbeilage S. 95).

Wenn nun aber der Kläger diesen Mangel des Entziehungsbescheids damals nicht geltend gemacht hat, so daß der Bescheid mit Ende des früheren Rechtsstreits verbindlich wurde, so ist dem jetzt im Wege eines Zugunstenbescheids nicht abzuhelfen, denn § 40 Abs. 1 VerwVG dient grundsätzlich nur der Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit (vgl. BSG 19, 286, 287, 289; Urteil vom 28.4.1965, BVB1 1966, 6 = Breithaupt 1965, 1025; SozR Nr. 14 zu § 40 VerwVG, Schönleiter/Hennig, VerwVG Komm., 2. Aufl., Anm. 3 zu § 40 S. 120). Unter diesem Blickwinkel würde der Bescheid vom 22. November 1962 als materiell ungerecht zu beurteilen sein, wenn er eine Rentenentziehung auf Dauer - unter Verstoß gegen § 63 Abs. 4 Satz 1 BVG - ausgesprochen hätte, was jedoch nicht der Fall ist. Ferner würde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

etwa hierher gehören, daß die vom Beklagten angeordnete Nachuntersuchung unzweckmäßig oder gar unzumutbar gewesen wäre, der Kläger also einen triftigen Grund gehabt hätte, die Aufforderung zum Erscheinen zur ärztlichen Untersuchung nicht zu befolgen; dies wird - wie bereits dargelegt - mit der Revision nicht vorgetragen. Der Mangel einer Befristung hingegen konnte, da eine korrekt befristete Rentenversagung - unter Umständen auch durch mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Bescheide (vgl. RVA E u. M 14, 179; Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 2. Aufl., Anm. V 2 zu § 1243; Koch/Hartmann/v.Altrock/Fürst, AVG Komm., Anm. A II zu § 64; RVO Verbandskomm., Anm. 5 zu § 1243, Anm. 8 zu § 1287; BSG 34, 255) - praktisch die gleichen Auswirkungen gehabt hätte, die materielle Rechtsposition des Klägers nicht wesentlich beeinflussen. Ähnlich wie bei einem Verstoß gegen die formale Rechtsposition des § 85 BVG a.F. (vgl. BSG 19, 288; Urteil vom 28.2.1963, BVB1 1963, 97) ist daher im vorliegenden Fall der Bescheid vom 22. November 1962 nicht als offenbar unrichtig im Sinne des § 40 Abs. 1 VerwVG anzusehen.

Entsprechendes muß nach Meinung des Senats auch für den Anwendungsbereich des § 40 Abs. 2 VerwVG gelten. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb nach dieser Vorschrift nicht nur offenbare materielle Unrichtigkeiten sondern auch formale Verstöße einer Zugunstenregelung unterliegen sollten. Auch insoweit trifft daher das angefochtene Urteil im Ergebnis zu, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob im Hinblick auf das zu § 63 Abs. 1 Satz 1 BVG ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 6. Mai 1969 (BSG 29, 217) von einer "ständigen Rechtsprechung" im Sinne des - eng auszulegenden - § 40



- 9 -

Abs. 2 VerwVG (vgl. Schönleiter/Hennig, aaO., Anm. 8) die Rede sein kann. Mangels entsprechenden Vorbringens des Klägers im Verwaltungsverfahren, in den Vorinstanzen und in der Revisionsbegründung hat der Senat schließlich auch keinen Anlaß zur Erörterung der Frage, ob im Hinblick auf das - zur Unfallversicherung ergangene - Urteil des 2. Senats vom 24. Februar 1967 (SozR Nr. 1 zu § 624 RVO) seinerzeit der Beginn der Rentenversicherung zutreffend festgesetzt worden ist.

Die Revision ist hiernach unbegründet und muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)